



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 16. Juni 2021

Geschäftsnummer: 2020.DIJ.2604

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2022 - 2023) Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2022 bis 2023 bereitgestellt werden.

Entgegen der bisherigen Praxis umfasst der vorliegende Rahmenkredit nur die Jahre 2022 und 2023, also nur zwei statt vier Jahre. Der Grund liegt in der geplanten Neuausrichtung der Fusionsförderung bzw. der Weiterentwicklung der Förderinstrumente, welche vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 gestützt auf den Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» in Auftrag gegeben wurden. Während der Erarbeitung eines sog. Zielbildes für die bernische Gemeindelandschaft und entsprechenden Förderinstrumenten werden Fusionsabklärungen und umgesetzte Zusammenschlüsse nach geltenden Recht unterstützt. Zwecks Planungssicherheit für die Gemeinden sollen Mittel sowohl für Finanzhilfe an Fusionen per 1.1.2022 wie auch per 1.1.2023 bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen, welche in den Jahren 2022 und 2023 gestartet, möglicherweise aber erst später umgesetzt werden.

Es wird ein Kredit von CHF 2'021'600 (CHF 1'521'600 für Finanzhilfe sowie CHF 500'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 bis 2023) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kt. Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3.12.2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, Art. 139, Art. 145 und Art. 149

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrfähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (2022 bis 2023).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindegemeinschaften.

4. Massgebende Kreditsumme

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF	1'521'600.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF	500'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	CHF	2'021'600.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungsstrichen unterteilt:

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaftenverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 0.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaftenverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 1'521'600.00
Total	2022 - 2023	CHF 1'521'600.00

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaftenverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaftenverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 250'000.00
Total	2022 - 2023	CHF 500'000.00

Der beantragte Betrag für Finanzhilfen stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2022 bis 2023 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können. Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte früherer Jahre.

Der beantragte Betrag für projektbezogene Zuschüsse stützt sich auf die bis Anfang 2021 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 10. März 2021). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2018 bis 2021 konstant bleibenden Anzahl neu gestarteter Fusionsprojekte pro Jahr ausgegangen.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons.
Der Kredit ist im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 eingestellt.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

7. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 16. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	7. Juli 2021
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	7. Oktober 2021
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	8. November 2021